

# Enztal-Gymnasium Bad Wildbad

Gymnasium mit naturwissenschaftlichem  
und sprachlichem Profil



## Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.

Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig.

Aber: Bei gerichtlich anderer Entscheidung = Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.

Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB) = gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Kindsmutter / des Kindsvaters; Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Kindsmutter bzw. Kindsvater.

Daher:

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? (**Bitte ankreuzen**)

Ja       Nein

Gerichtsurteil vom:

Einsicht erhalten am:

(Eintragung durch das Sekretariat)

Unterschrift Aufnehmende(r): \_\_\_\_\_

Bei Lebensgemeinschaften: Hat die leibliche Kindsmutter / der leibliche Kindsvater eine Sorgerechtserklärung abgegeben? (**Bitte ankreuzen**)

Ja       Nein

Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch die leibliche Kindsmutter / der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird.

Unterschrift der Kindsmutter/Kindsvater: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschriften aller Sorgeberechtigter: \_\_\_\_\_